



## **Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung (KBEO) für den Kindergarten Bruck-Waasen**

gültig ab 07.09.2023

### **Übersicht:**

1. **Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung**
2. **Arbeitsjahr**
3. **Ferien und Journaldienstzeiten**
4. **Öffnungszeit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung**
5. **Einschränkung der Öffnungszeiten/Gruppenschließungen**
6. **Bedarfserhebung**
7. **Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung**
8. **Elternbeiträge und Beitragsfreiheit**
9. **Kindergartenpflicht**
10. **„Frühchenparagraf“**
11. **Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung**
12. **Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung**
13. **Suspendierung**
14. **Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern**
15. **Pflichten der Eltern**
16. **Pflichten des Rechtsträgers**
17. **Information betreffend Allergenverordnung**
18. **Information betreffend Spiel- und Sinnesmaterial**
19. **Information betreffend Veranstaltungen**
20. **Sehtest im Kindergarten**
21. **Logopädisches Screening**
22. **Sprachstandsfeststellung**
23. **Zahngesundheitserziehung**
24. **Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. KBBG 2007)**
25. **Datenschutz**

### **1. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung**

Die Stadtgemeinde Peuerbach (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (KBBG) 2007, LGBL.Nr. 39/2007 i.d.F. LGBL.Nr. 56/2023 mit dem Sitz in Peuerbach, Bruck a. d. Aschach 47.

## 2. Arbeitsjahr

Das Arbeitsjahr der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt am 1. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.

## 3. Ferien und Journaldienstzeiten

- 3.1. Die Hauptferien beginnen zwei Wochen nach Schulschluss und enden eine Woche vor Schulbeginn der Pflichtschulen in OÖ bzw. werden entsprechend dem Bedarf nach Durchführung einer Elternbefragung festgesetzt.

Die Weihnachtsferien richten sich ebenfalls nach den Ferien der Pflichtschulen in OÖ.

- 3.2. An folgenden schulfreien Tagen bzw. in folgenden Schulferien wird ein Journaldienst angeboten:

- Herbstferien
- Semesterferien: Montag bis Mittwoch
- Osterferien: Montag bis Mittwoch
- Zwickeltage (ausgenommen Freitag nach Christi Himmelfahrt)
- Sommerferien: 3 Wochen ab Beginn der Hauptferien (siehe Pkt. 3.1.)

Dieser Journaldienst steht ausschließlich Kindern, deren Eltern beide berufstätig oder in Ausbildung sind, zur Verfügung. An diesen Tagen findet der Betrieb in Sammelgruppen statt. Mittagessen und Nachmittagsbetreuung (Mindestanzahl: 3 Kinder) wird angeboten, jedoch keine Busfahrt. Die Anmeldung ist verbindlich.

Zur Bestätigung des tatsächlichen Bedarfs können entsprechende Nachweise von den Eltern (z.B. Arbeitszeitbestätigungen des Dienstgebers) eingefordert werden.

Falls das Kind angemeldet wurde und nicht teilnimmt, werden 50 Euro Aufwandsentschädigung verrechnet (außer bei Krankheit – in diesem Fall wird eine ärztliche Bestätigung verlangt).

- 3.3. Das Arbeitsjahr, die Ferienzeiten und die Öffnungszeiten an schulfreien Tagen können vom Rechtsträger jährlich am Ende des Arbeitsjahres unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.
- 3.4. Die Ferien- und Journaldienstzeiten werden auf der Homepage der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung veröffentlicht.

## 4. Öffnungszeit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 4.1. Die Öffnungszeit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist von Montag bis Donnerstag von 07:00 bis 16:30 Uhr und Freitag von 07:00 bis 13.00 Uhr bzw. wird entsprechend dem Bedarf nach Durchführung einer Elternbefragung festgesetzt.

In den Randzeiten von 7:00 Uhr bis 7:30 Uhr sowie von 12:30 Uhr bis 13:00 Uhr werden die Kinder bei Bedarf in einer Sammelgruppe betreut.

- 4.2. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird bei Bedarf von Montag bis Donnerstag mit Mittagsbetrieb geführt.
- 4.3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung geschlossen.
- 4.4. Die Aufenthaltsdauer unter dreijähriger Kinder in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung soll 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden täglich, nicht überschreiten.
- 4.5. Die Öffnungszeiten und die Bereitstellung eines Mittagsbetriebes können vom Rechtsträger jederzeit auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern neu festgelegt werden.

## 5. Einschränkung der Öffnungszeiten/Gruppenschließungen

Der Rechtsträger der Einrichtung ist berechtigt den Leistungsumfang (z.B. Öffnungszeiten, Gruppenschließungen) einzuschränken; wenn die Aufsicht über das Kind (Aufsichtspflicht) nicht mehr im notwendigen Umfang gewährleistet werden kann (z.B. aufgrund Personalmangels). Die Erziehungsberechtigten sind davon ehestmöglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

## 6. Bedarfserhebung

Jeweils im Februar/März des laufenden Arbeitsjahres erfolgt eine schriftliche Abfrage der benötigten Betreuungszeiten für das folgende Arbeitsjahr bei den Eltern. Bei nach diesem Zeitpunkt neu aufgenommenen Kindern erfolgt die erstmalige Abfrage mit der Anmeldung. Über den tatsächlichen Betreuungsbedarf der Familien können Nachweise inkl. Arbeitszeiten, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern eingefordert werden.

## 7. Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 7.1. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes allgemein zugänglich.
- 7.2. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen.
- 7.3. Für die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich jeweils bis spätestens zum jährlich vom Kindergarten bekanntzugebenden Termin bei der Kindergartenleitung in 4722 Peuerbach, Bruck a. d. Aschach 47 zu erfolgen.  
Für den Kindergarten muss die Anmeldung, außer für die kindergartenpflichtigen Kinder, für mindestens 3 Tage pro Woche erfolgen.
- 7.4. Der Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.
- 7.5. Bei Platzmangel ist eine Bestätigung über die Berufstätigkeit beider Elternteile (inkl. deren Ausmaß, jedoch mind. 15 Wochenstunden), Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern bis spätestens zum Einstieg vorzulegen.
- 7.6. Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:
  - a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes
  - b) Sozialversicherungsnummer
  - c) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes oder eine Kopie der letzten Mutter(Eltern)-Kind-Pass Untersuchung, wenn diese nicht länger als 3 Monate zurückliegt
  - d) Impfbescheinigung
  - e) Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern (bei Bedarf).

Bei beitragspflichtiger Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist ein Einkommensnachweis bei der Stadtgemeinde Peuerbach vorzulegen, ansonsten ist der Höchstbeitrag zu entrichten.

- 7.7. Die Stadtgemeinde Peuerbach/Kindergartenleitung entscheidet spätestens 4 Monate vor Beginn des Arbeitsjahres über die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung.
- 7.8. Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Landesregierung auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Landesregierung erheben.
- 7.9. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder unter 3 Jahren oder schulpflichtige Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig,

arbeitssuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.

- 7.10. Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde geklärt sein.

## **8. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit**

- 8.1. Die Eltern haben für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung entsprechend der Tarifordnung der Stadtgemeinde Peuerbach einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.
- 8.2. Mit dem monatlich zu leistenden Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, außer
- a) die allenfalls verabreichte Verpflegung,
  - b) einen möglichen Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
  - c) angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge.
- 8.3. Der Besuch des Kindergartens ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich ab dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt nach Maßgabe des § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz bis 13.00 Uhr beitragsfrei. Ab 13.00 Uhr ist ein Nachmittagstarif zu leisten.

## **9. Kindergartenpflicht**

- 9.1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die bis zum 31. August des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben.
- 9.2. Kinder, die die Volksschule vorzeitig besuchen, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
- 9.3. Die Kindergartenpflicht dauert bis zum 31. August nach Vollendung des sechsten Lebensjahres. Keine Kindergartenpflicht besteht an Tagen, die gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976 schulfrei sind. Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an fünf Werktagen und im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche grundsätzlich an Vormittagen zu erfüllen.
- 9.4. Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor, bei:
- a) Erkrankung des Kindes oder eines Elternteiles,
  - b) außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie)
  - c) oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.

## **10. „Frühchenparagraf“ gemäß § 2 Abs. 2 Schulpflichtgesetz**

Die allgemeine Schulpflicht beginnt mit dem auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden 1. September.

Wenn die Geburt des Kindes vor dem gemäß dem Mutter(Eltern)-Kind-Pass als Tag der Geburt festgestellten Tag erfolgte, dann tritt für die Bestimmung des Beginns der allgemeinen Schulpflicht auf Wunsch der Erziehungsberechtigten dieser Tag an die Stelle des Tages der Geburt. Ein derartiger Wunsch ist im Zuge der Schülereinschreibung unter gleichzeitiger Vorlage des Mutter(Eltern)-Kind-Passes vorzubringen. Der Schulleiter oder die Schulleiterin hat den sich daraus ergebenden Beginn der allgemeinen Schulpflicht den Erziehungsberechtigten schriftlich zu bestätigen und die zuständige Bildungsdirektion hiervon zu verständigen.

## **11. Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung**

- 11.1. Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erfolgen.
- 11.2. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist dem Rechtsträger bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

## **12. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung**

- 12.1. Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn
  - a) ein Elternteil eine ihm obliegende Verpflichtung (siehe Punkt 14) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder
  - b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird,
  - c) der Besuch eines für den Kindergarten angemeldeten Kindes, nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder),
  - d) die Eltern nicht binnen 3 Monaten nach Eintritt in die Einrichtung einen Beschäftigungsnachweis (mind. 15 Wochenstunden) vorlegen können,
  - e) ein Elternteil in Karenz ist.
- 12.2. Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

## **13. Suspendierung**

- 13.1. Ein Kind kann durch den Rechtsträger vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung vorübergehend ausgeschlossen werden, sofern durch den Besuch eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist.
- 13.2. Die Eltern und die Bildungsdirektion sind vor jeder geplanten Suspendierung anzuhören und über die Gründe sowie die bereits gesetzten pädagogischen personellen und organisatorischen Maßnahmen nachweislich und unverzüglich zu informieren.
- 13.3. Die erstmalige Suspendierung darf eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Jede weitere Suspendierung darf eine Dauer von acht Wochen nicht überschreiten, wobei eine Verlängerung jener mit Zustimmung der Bildungsdirektion möglich ist.

## **14. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern**

- 14.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.
- 14.2. Die Eltern haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck führt die Stadtgemeinde Peuerbach spätestens bei der Anmeldung eine schriftliche Bedarfserhebung durch. Weiters lädt der Kindergarten Bruck-Waasen spätestens unmittelbar nach Beginn eines Arbeitsjahres zu einer Elternversammlung ein.
- 14.3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu verlangen.
- 14.4. Die Wahl einer Elternvertretung oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

## 15. Pflichten der Eltern des Kindes

- 15.1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
- 15.2. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unter Angabe des Grundes unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen. Die Entschuldigung hat schriftlich/telefonisch zu erfolgen.

Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung regelmäßig besucht.

- 15.3. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- 15.4. Folgendes ist dem Kind mitzugeben: Jausentasche (mit gesunder Jause und Trinkflasche), geeignete Hausschuhe, Turnbekleidung, Gummistiefel und „Matschhose“ für den Garten, die das Jahr über im Kindergarten bleiben. Alle persönlichen Gegenstände sind mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- 15.5. Die Kinder sollen in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung am Vormittag spätestens bis 08.30 Uhr anwesend sein und frühestens ab 11.00 Uhr abgeholt werden. Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 08.15 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 11.30 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Der Rechtsträger meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 6.3. (§ 3 a Abs. 4 Oö. KBBG) unterschreiten.
- 15.6. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung über die Infektionsfreiheit vorzulegen (dies betrifft alle Infektionskrankheiten).
- 15.7. In der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
- 15.8. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verbringt.
- 15.9. Die noch nicht schulpflichtigen Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übernahme des Kindes. Sie endet bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden. Außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuches der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, wie z.B. Spaziergängen und Ausflügen.
- 15.10. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch einen Beauftragten der Eltern ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über diese Beauftragung vorzulegen.

- 15.11. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte(Sammel)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von der Halte(Sammel)stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen. Der Rechtsträger kann beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit um eine Förderung des Bustransportes ansuchen. Zu diesem Zweck ist der Rechtsträger gemäß Art 6 Abs. 1 lit. f Datenschutzgrundverordnung (Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen erforderlich) berechtigt, Name, Adresse und Geburtsdaten der beförderten Kinder an die Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit zu übermitteln.
- 15.12. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen.
- 15.13. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Kindergartenplatz in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.

## **16. Pflichten des Rechtsträgers**

- 16.1. Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden.  
Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter(Eltern)-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt (die Mutter(Eltern)-Kind-Pass-Untersuchung darf nicht länger als 3 Monate zurückliegen).
- 16.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

## **17. Information betreffend Allergenverordnung**

Die Eltern sind verpflichtet, die Kindergartenleitung über alle Allergien des Kindergartenkindes zu informieren.

## **18. Information betreffend Spiel- und Sinnesmaterial**

Im Kindergarten Bruck-Waasen wird vielfältiges Spiel- und Sinnesmaterial eingesetzt (Lego, Geo-Max, Murmeln, Bohnen, Zwetschkenkerne ...)  
Es kann trotz guter Spielbegleitung nicht ausgeschlossen werden, dass Kinder Teile verschlucken oder in Augen, Nasen oder Ohren stecken.

## **19. Information betreffend Veranstaltungen**

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Festen bzw. bei Veranstaltungen Fotos (und ev. Videos) angefertigt werden und für Zwecke der Veranstaltungs-Dokumentation von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung veröffentlicht werden können.

Mit dem Besuch des Festes/der Veranstaltung nehmen die Besucher/-innen zur Kenntnis, dass Fotos und Videos, auf denen sie und/oder Angehörige abgebildet sind, zur Presse-Berichterstattung verwendet und auf der Homepage der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung eventuell veröffentlicht werden.

## **20. Sehtest im Kindergarten**

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis der Eltern im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch eine(n) Optiker(in) durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung.

Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Sehstatus und für die Benachrichtigung der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf dienen. Dritte, einschließlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen beteiligten Organisationen und Personen eingehalten.

## 21. Logopädisches Screening

Logopäd(inn)en vom Land OÖ führen alljährlich im Herbst eine Reihenuntersuchung bei den Kindern im vorletzten Kindergartenjahr durch.  
Bei Auffälligkeiten werden die Eltern von dem/der Logopäden/Logopädin schriftlich informiert und zu einem Elterngespräch eingeladen.

## 22. Sprachstandsfeststellung

Es werden regelmäßig Maßnahmen zur frühen sprachlichen Förderung gesetzt, dazu gehört auch die Durchführung der Sprachstandfeststellung, welche von den gruppenführenden Pädagog(inn)en für jedes Kindergartenkind durchgeführt wird.  
Vor Beginn der Schulpflicht bekommen die Eltern ein Übergabeblatt ausgehändigt, welches an die jeweilige weiterführende Pflichtschule weitergegeben werden soll.

## 23. Zahngesundheitsförderung

Jährlich kommt ein/eine Zahngesundheitsförderer/-in des Vereins für prophylaktische Gesundheitsarbeit (PGA) in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Es wird mit den Kindern spielerisch erarbeitet, wie die Zahngesundheit gefördert werden kann. Informationsblätter zur Zahngesundheit werden im Zuge dessen mit nach Hause gegeben. Diese „Zahngesundheitsförderung“ ist keine zahnärztliche Untersuchung.

## 24. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. KBBG)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

## 25. Datenschutz

Im Rahmen der Vormerkung und Anmeldung haben Sie uns personenbezogene Daten von sich und Ihrem Kind anvertraut. Auf dem beiliegenden Formular finden Sie diesbezüglich Information und wir ersuchen um Ihre Einwilligung für die entsprechende Datenverarbeitung.

Diese Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung für den Kindergarten Bruck-Waasen tritt mit 07.09.2023 in Rechtskraft. Gleichzeitig tritt die Kinderbetreuungseinrichtungsordnung vom 26.03.2018 außer Kraft.



Der Bürgermeister:

Roland Schauer

Angeschlagen am: - 8. Sep. 2023  
Abgenommen am: 25. Sep. 2023